

Haushaltssatzung des Landkreises Bad Kreuznach für das Jahr 2023 vom 12.07.2023

Der Kreistag hat am 19.06.2023 aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den derzeit jeweils geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	in EUR
der Gesamtbetrag der Erträge auf	324.255.710
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	323.731.770
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	523.940

2. im Finanzhaushalt	in EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	8.102.670
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.758.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.429.620
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.671.220
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-4.431.450

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf	3.671.220 EUR
------------------------	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird

festgesetzt auf	7.975.000 EUR
-----------------	---------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft

sich auf	1.746.000 EUR
----------	---------------

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird

festgesetzt auf	190.000.000 EUR
-----------------	-----------------

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises (Sondervermögen mit Sonderrechnung) werden nicht veranschlagt.

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 31 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf 47,20 v. H. der auf die vorgenannten Gebietskörperschaften entfallenden Umlagegrundlagen nach § 31 Abs. 1 LFAG.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 zu entrichten.

§ 7 Eigenkapital

Der Landkreis Bad Kreuznach kann kein positives Eigenkapital ausweisen. Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags betrug am

31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020 (vorl.)	31.12.2021 (vorl.)	31.12.2022 (Plan)	31.12.2023 (Plan)
84.591.968	84.232.555	80.996.442	79.439.265	96.639.455	96.115.515

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt sowie in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bzw. tariflich Beschäftigte ist nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen zulässig.

Hinweise:

I. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden wie folgt erteilt:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 3.671.220 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird genehmigt.
2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung 2023 veranschlagte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (1.746.000.€), wird genehmigt.
3. Die dem Landkreis Bad Kreuznach im Haushaltsjahr 2023 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

II. Der Haushaltsplan liegt vom 17.07.2023 bis 25.07.2023 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Kreisverwaltung (Salinenstraße 47, Bad Kreuznach, Erdgeschoss) öffentlich aus.

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bad Kreuznach, den 12.07.2023

Bettina Dickes
Landrätin